

Entwurf und Änderungsvorschläge der Vereinssatzung

Entwurf	Änderungsvorschlag 1	Änderungsvorschlag 2
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Das Hauptschulgebäude in Isselburg wurde anlässlich der kommunalen Neuordnung in NRW im Januar 1975 als wesentliches Bindeglied zwischen den bisher eigenständigen Ortsteilen errichtet. In den folgenden Jahren –wurde der Standort stetig weiterentwickelt. Es entstanden eine große moderne Sporthalle, ein Leichtathletik- und Fußballstadion, ein zusätzliches Realschulgebäude und zuletzt im Jahr 2009 ein Mensa-Gebäude, in dem noch weitere Klassenräume untergebracht sind. Über die Jahre entwickelte sich das Schulzentrum zum wichtigen Bindeglied aller Isselburger an dem sich vor allem die jungen Menschen begegnen und ihre sozialen und beruflichen Fähigkeiten entwickeln. Unternehmen, Vereine und Hilfsorganisationen gewinnen hier Auszubildende und Nachwuchs.</p> <p>Infolge der gesellschaftlichen Entwicklungen wurde das ersatzlose Ende des Realschulzweiges in diesem Jahr 2019 und der Hauptschule im Jahr 2022 beschlossen. Durch die Aufgabe des zentralen Schulstandortes droht eine Grundlage zum Erhalt und zur Weiterentwicklung unserer</p>	<p>Der Verein "Schule für Isselburg" setzt sich dafür ein, dass in der Stadt Isselburg in schon bestehenden Schulräumen eine weiterführende Schule mit neuem Konzept entsteht. Diese soll dazu beitragen, gemeinwesensorientierte Aspekte wie Zusammenarbeit mit heimischer Wirtschaft, Erhalt und Förderung des Vereinslebens und des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Isselburg und der näheren Region zu stabilisieren und somit langfristig zu einer lebendigen Stadtgesellschaft auch für junge Menschen werden. (Rita Nehling-Krüger)</p>	

Stadt zu veröden. Es entstehen negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder, auf das Vereinswesen und auf das Zusammenleben in unserer Stadt.

Wir wollen uns mit dieser Entwicklung nicht abfinden!

Mit der insgesamt guten Schulinfrastruktur und dem im letzten Jahr nachgewiesenem Bedarf für eine weiterführende Schule an diesem Standort verfügt Isselburg über die bestmögliche Grundlage zum Aufbau einer neuen Schule im Sinne unserer Stadt und ihrer Bürger. Wir wollen jetzt die sich bietende Gelegenheit nutzen, die Zukunft unserer Stadt und ihrer Bürger zu gestalten indem wir die Schule für Isselburg zeitgemäß entwickeln.

Dafür setzt sich unser Verein „Schule für Isselburg“ ein. Wir wollen für unsere Kinder, für die Vereine und Unternehmen und damit für unsere gesamte Stadt einen Neuanfang mit einer weiterführenden Schule in freier Trägerschaft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „**Schule für Isselburg e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in **der Stadt Isselburg.**

Änderung:
Nr. 2

	Der Verein wurde am XX.XX.2019 gegründet errichtet.		Nicht errichtet, sondern gegründet
§ 1 Nr. 3	Der Verein ist politisch, <u>ethnisch</u> , rassisch und konfessionell neutral.	Der Verein setzt politisch und konfessionell neutral. Er agiert unabhängig von Hautfarbe und Geschlecht. (Rita Nehling-Krüger)	Nr. 3 Andere Formulierung
§ 1 Nr. 4	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.		Nr. 4 Das Schuljahr als Geschäftsjahr ist sinnvoller, auch wenn durch die Verschiebung der Ferien in einigen Jahren es nicht zu einer 100% Überschneidung kommt. Hier ist das günstigste Datum zu ermitteln.
§ 1 Nr. 5	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <u>insbesondere die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke i.S.d. §52 Abs 2 Nr.25 AO.</u>		Nr. 5 Das reicht so vielleicht nicht, hier sollte der entsprechende Text aus der AO abgeschrieben werden.
§ 2	Zweck des Vereins		
§ 2 Nr. 1	Zweck des Vereins ist die Förderung der Errichtung und des Betriebs einer Schule in freier Trägerschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere zunächst durch die Suche eines Schulträgers für eine weiterführende Ersatzschule in Isselburg, nach dessen		

Formatiert: Nicht Hervorheben

Etablierung durch finanzielle und sachliche Unterstützung des Schulträgers erfüllt.

Der Verein "Schule für Isselburg" setzt sich dafür ein, dass in der Stadt Isselburg in schon bestehenden Schulräumen eine weiterführende Schule mit neuem Konzept entsteht. Diese soll dazu beitragen, gemeinwesenorientierte Aspekte wie Zusammenarbeit mit heimischer Wirtschaft, Erhalt und Förderung des Vereinslebens und des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Isselburg und der näheren Region zu stabilisieren und somit langfristig zu einer lebendigen Stadtgesellschaft auch für junge Menschen werden.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt.

<p>unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>		
<p>§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.</p>	<p>Ergänzung: Die Gründe für die Ablehnung werden dem Antragsteller durch den Vorstand mitgeteilt.</p>	
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>▲ Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. <u>Die Gründe für eine etwaige Ablehnung werden der betreffenden Person durch den Vorstand mitgeteilt.</u></p>		
<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein. <p>Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist</p>		

Formatiert: Schriftart: (Standard) Liberation Serif, Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: (Standard) Liberation Serif, Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: (Standard) Liberation Serif

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,9 cm, Tabstopps: 3,8 cm, Links

nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung dokumentiert.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/r 1. Vorsitzenden
- b) ~~mindestens ein~~ dem/r 2. Vorsitzenden
- c) dem/r Schriftführer/in
- d) dem/r Kassenwart/in
- e) mindestens 2 weiteren gewählten Mitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich ~~jeweils~~ durch den/die

Änderung:
Teilweise werden nicht aller Vorstandsmitglieder für vertretungsberechtigt erklärt. Das hat den Vorteil, dass man den Wechsel z.B. beim Kassenwart und Schriftführer dann nicht zum Vereinsregister anmelden muss.

Änderung:
Ein Vorstand mit zu vielen Mitgliedern ist zu unübersichtlich. Es können ja Arbeitskreise und Referenten ernannt oder gewählt werden, die dann für einen Bereich zuständig sind und da mitarbeiten.
Sollte es einen ehrenamtlichen Geschäftsführer geben?
Nach außen sollte die Vertretung aus dem Kreise der Vorsitzenden und ggf. Geschäftsführer erfolgen. Beisitzer und Schriftführer oder Kassenwarte sind da eher nicht geeignet.
Sollten noch der Direktor oder Elternvertreter in den Vorstand, zumindest als Beisitzer?

Vorsitzende/n und den/r zweiten Vorsitzenden zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein vorläufiges Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder). Ein reguläres Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Einladung nur in Textform (E-Mail, Fax)

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt~~wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder~~, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, ~~anwesend sind~~.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der / die 2. Vorsitzende. Sind mehrere stellvertretende Vorsitzende anwesend, so wird die Sitzungsleitung aus diesem Kreis zu Beginn der Sitzung festgelegt.

„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.“ (Guido Schrader)

Kommentiert [PA1]: Denn im bisherigen Entwurf nach Paragraf 9 könnte - wahrscheinlich wird es bei einem funktionierenden Verein niemals dazu kommen - diese Situation entstehen: die Vorstandssitzung ist anberaumt, nur 1. und 2. Vorsitzender erscheinen, der Vorstand ist also beschlussfähig, der 2. stimmt anders als der 1. ab und schon werden allein mit der einen Stimme des 1. Vorsitzenden Beschlüsse gefasst. Der 1. Vorsitzende könnte quasi „alleine regieren“. Es gibt diese von Ihnen ausgewählte Formulierung zwar in mehreren Mustersatzungen, ich finde sie in Hinblick auf Mitwirkung, Teilhabe und Transparenz - wenn man sie als „worst case“ zu Ende denken wollte - nicht so gut. (Guido Schrader)

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Ergänzung:

~~Ein Mitglied kann sich vertreten lassen. Es ist jedoch von jedem Mitglied nur seine eigene und eine Stimme durch Vertretung abgegeben werden. Alternativ: Vertretung ist ausgeschlossen.~~

<p>e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.</p>		
<p><u>f) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.</u></p> <p>§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten<u>ersten</u> Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p> <p>§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p>	<p>Einladung per E-Mail, (da kostensparend)</p> <p>Wahlvorschläge müssen eine gewisse Zeit vorher angekündigt werden, um zu gewährleisten, dass jeder informiert ist und „Coups“ von Einzelnen zu vermeiden.</p>	<p>Änderung:</p> <p>Aus steuerlichen Gründen macht es mehr Sinn, die JHV im ersten (Kalenderjahres) Quartal abzuhalten. Das hat mit der geprüften Kasse, dem entlasteten Vorstand und der Steuererklärung zu tun.</p> <p>Einladungen per E-Mail</p> <p>Das Prozedere der JHV in eine Geschäftsordnung ausgliedern.</p>

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Einzug: Links: 1,9 cm, Hängend: 0,7 cm, Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Tabstopps: 4,5 cm, Links + Nicht an 3,8 cm

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und von Gästen beschließt der Vorstand im Vorfeld der Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei

Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

**§ 14 Außerordentliche
Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

**§ 15 Auflösung des Vereins und
Anfallberechtigung**

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden

Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die eingetragenen Fördervereine der Grundschulen in Isselburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur schulischen Förderung der Schulkinder zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **XX.XX.2019** verabschiedet.

Isselburg, **XX.XX.2019**